

löten zu verschließen. Die Särge dürfen, den Einäscherungsrichtungen entsprechend, folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge 2,05 m, Breite 0,72 m einschließlich Fuß, Höhe 0,73 m.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegen der Rissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- wolle oder Torfmull zu verwenden.

Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte, und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhalts der Särge muß dort bewirkt werden, wo die Einfargung stattfindet. Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen.

Von auswärts durch Wagen oder Eisenbahn zum Zwecke der Feuerbestattung hierher verbrachte Leichen müssen so eingefahrt sein, daß der zur Einäscherung bestimmte Sarg den vorstehenden Bestimmungen entspricht und daß er ohne weiteres dem Aberführungsarg oder der Aberliste entnommen werden kann. Die Ausführgänge und Aberlisten stehen bis 8 Tage nach der Einäscherung der Leiche gegen Empfangsbcheinigung zur Verfügung desjenigen, der die Aberführung bewirkt hat. Sie gehen, falls sie während dieser Frist nicht abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt Kassel über, die zwecks anderweitiger Verwendung oder Vernichtung derselben verfügt. Der Sarg kann während der Trauerfeier mit einem Bahrtuch, das von dem Bestattungsamt gegen eine Vergütung gestellt wird, bedeckt oder mit Blumen geschmückt sein.

Die Verwendung sogenannter Aber- oder Prunkfärge bei der Trauerfeier ist nicht zulässig.

III. Einäscherung der Leichen.

§ 3. In der Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden; an dem Sarge ist vor dessen Einbringung in die Einäscherungskammer ein durch die Hitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters deutlich eingeschlagen sein muß. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist dem Publikum und auch den Angehörigen des zu Bestattenden nicht erlaubt.

In einzelnen Fällen, namentlich aus wissenschaftlichen oder fachmännischem Interesse können Ausnahmen zugelassen werden. Zwei von den Hinterbliebenen bezeichneten Personen ist es gestattet, bei Einführung des Sarges in den Ofen zugegen zu sein.

IV. Einäscherungsregisterführung.

§ 4. Aber die einzelnen Feuerbestattungen, die Aufbewahrung und Beisezung der Aschenreste, sowie die Verabfolgung solcher zwecks Beisezung auf einem anderen hiesigen oder auswärtigen Friedhofe ist von dem Bestattungsamt ein Register (Einäscherungsregister) zu führen, das nachfolgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer,
2. Des Verstorbenen Vor- und Zuname, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Todestag, Todesort, letzter Wohnort,
3. Todesursache,
4. Tag der Einäscherung,
5. Nummer des Sarges,
6. Verbleib des Aschenbehälters.

Das Register ist mit dem des Polizeipräsidioms zu führenden in Abereinstimmung zu halten.

§ 5. Von dem mit der Beaufichtigung der Einäscherungsanlage betrauten Beamten ist ferner ein Register zu führen, das enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Feuerbestatteten,
3. Nummer des Einäscherungsregisters,
4. Zeitpunkt der Einführung in die Einäscherungskammer,
5. Angabe, durch wen die Einäscherung erfolgte,
6. Zeitpunkt der Abgabe des Aschenrestes zur weiteren Aufbewahrung,
7. Name desjenigen, an den die Abgabe erfolgte,
8. Angabe, durch wen die Nummerierung und Verlötung des Aschenbehälters erfolgte.

V. Behandlung und Beisezung des Aschenrestes.

§ 6. 1. Nach beendeter Einäscherung sind die Aschenreste und das beigelegte Tonschild unter Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Geräte sorgfältig aus dem Aschenraum zu entfernen und in den Abkühlungsbehälter zu verbringen.

2. Nach erfolgter Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschilde in einem hinreichend großen widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

3. Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Fuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Auf dem Deckel sind in deutlicher Schrift folgende Angaben anzubringen:

- a) Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- b) Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbenen,
- c) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
- d) Ort, Tag und Jahr seines Todes,
- e) Ort, Tag und Jahr der Einäscherung.

§ 7. Die Aschenreste sind in Grab- oder Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen erfolgt nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisezung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte. Sofern darüber ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Versendung durch das Bestattungsamt unmittelbar an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage auf Kosten des Antragstellers.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisezung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8. Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvoorschriften, für die Art der Beisezung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesens der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9. Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonschild und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisezung in einer Reihensstelle des städtischen Urnenhains 40 Reichsmark.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Beerdigungen sinngemäß Anwendung.

Soll die Einäscherung außerplanmäßig erfolgen, so ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Tannenhecker Weg 6 (Pfarrhaus).

Kassenstunden von 3—5 Uhr nachmittags. ☎ 483.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Inspektion ☎ 483. Geschäftszimmer derselben Tannenhecker Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Aberweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 300—600 RM. an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beeridigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Ab-

Förmliche nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familienbegräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Bewahrungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofsinspektion zu richten. Jede gewünschte Auskunft ebenfalls dort.

Polizei-Verordnungen

betreffend das Meldewesen in der Stadt Kassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Kassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Kassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldebefcheinigungen (1. und 2. Ausfertigung) abzumelden und hierbei den Ort, in dem er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird, anzugeben.

Für die Abmeldung sind Bordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Aber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Kassel seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von länger als 4 Wochen nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebefcheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebefcheinigungen (1. und 2. Ausfertigung) anzumelden.

Für die Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt. In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Für Ausländer (ausländische Saisonarbeiter) sind außerdem die Bestimmungen der Bezirkspolizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 19. Juni 1920 (Amtsbl. S. 193) maßgebend.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Kassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebefcheinigungen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt. Für diese Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Bordruck dürfen nur einzeln stehende Personen oder der Ehegatte mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden. Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes, Diensthilfen und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für diese Personen einzeln besondere Bordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Bordrucke liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Hausangestellte, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht den Nachweis verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch nach dem Muster D zu führen, daselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

Sie haben täglich bis 8.30 Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft.

Ausklopfen von Teppichen usw.

Der Paragraph 27 des StrFB. vom 7. 7. 1907 bestimmt folgendes:

Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten, auf Vorplätzen und an den nach der Straße zu gelegenen Gebäudeseiten und Einfriedigungen ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen, Decken und dergleichen verboten.

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen, in Vorgärten und zu den Fenstern hinaus oder bei geöffneten Fenstern ist an allen Wochentagen nur in der Zeit von 8—11 Uhr vorm., an Freitagen und Sonnabenden außerdem von 4—6 Uhr nachm. gestattet, sofern nicht auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fällt.

Neuregelung des Kasseler Verkehrs

Verkehrsbefchränkungen für Autos und Kraftträder.

Der Polizeipräsident hat mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, um den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs gerecht zu werden, die bestehenden Verkehrsbefchränkungen durch die in nachfolgender Übersicht neu geordnete Verkehrsregelung ersetzt:

Übersicht

der Straßen und Plätze, für welche besondere Verkehrsbefchränkungen bestehen:

Akazienweg: Die Benutzung des Akazienweges ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.